

Der Vorsitzende
der Arbeitsgemeinschaft
Am Porscheplatz 1
4300 Essen 1
Telefon (02 01) 81 02 80
Telefax (02 01) 22 39 21



AG Freie Wohlfahrtspflege, Am Porscheplatz 1, 4300 Essen

An den
Vorsitzenden des
Ausschusses für Kinder, Jugend
und Familie des Landtags NRW
Herrn Heckelmann MdL
Haus des Landtags
Postfach 1143

4000 Düsseldorf 1

zu Zuschrift 11/747

Arbeitsgemeinschaft
der Spitzenverbände
der Freien Wohlfahrtspflege
des Landes
Nordrhein-Westfalen



Arbeiterwohlfahrt
Bezirksverbände



Diözesan-
Caritasverbände



Deutscher Paritätischer
Wohlfahrtsverband



Deutsches Rotes Kreuz
Landesverbände



Diakonische Werke
Landesverbände



Jüdische Kultusgemeinden
Landesverbände

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht

Unser Zeichen

Datum 18.09.1991

Betr.: Zweites Gesetz zur Ausführung des Gesetzes zur Neuordnung des
Kinder- und Jugendhilferechtes

hier: Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK)

Bezug: 1. Änderungsanträge der SPD-Landtagsfraktion vom 02.07.1991
2. Stellungnahme der Landesarbeitsgemeinschaft der Spitzenver-
bände der Freien Wohlfahrtspflege NW vom 27.06.1991

Sehr geehrter Herr Heckelmann,

nach Würdigung der Änderungsanträge der SPD-Landtagsfraktion ist posi-
tiv festzustellen, daß einige unserer Einlassungen aus der obenge-
nannten Stellungnahme berücksichtigt worden sind.

Nach wie vor bestehen aber zu einzelnen nicht geänderten Ausführungen
des Regierungsentwurfes sowie zu einzelnen Änderungsvorschlägen große
Bedenken bzw. begründete Einwände:

Zu § 6, Abs. 4 und 5:

Unser bereits erhobener Widerspruch gegen die Form der Elternmitwir-
kung bleibt bestehen, insofern Datenschutzbestimmungen verletzt wer-
den. Diese Auffassung wird vom Landesbeauftragten für Datenschutz NW
mit Schreiben vom 16.07.1991 geteilt. Wir empfehlen daher die er-
satzlose Streichung.

Zu § 7, neuer Absatz 2:

Weitergehende Formen der Elternmitwirkung sind im Einzelfall sinn-
voll. Eine generelle Verpflichtung für alle Einrichtungen lehnen wir
ab. Aus diesem Grund schlagen wir folgende Formulierung vor:
Weitergehende Formen der Elternmitwirkung sind zulässig.

Zu § 9, Absatz 3, Satz 2:

Wir empfehlen in Bezug auf KJHG, § 45, Absatz 2, die Genehmigung zur Öffnung vor 7.00 Uhr und nach 18.00 Uhr dem überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu übertragen.

Zu § 10:

Die gesetzliche Festlegung von Mindestbedarfsdeckungsquoten für Kinder aller Altersstufen in Tageseinrichtungen für Kinder halten wir nach wie vor für unabdingbar.

Das in der Landtagsdrucksache 11/2168 vorgestellte Ausbauprogramm halten wir für unzureichend, da lediglich für den Bereich der Kindergärten verlässliche Quoten vorgesehen sind.

Zu § 12, Abs. 1:

Nach wie vor sind wir der Meinung, daß zu den Bau- und Einrichtungskosten auch solche Kosten gehören, die zur Sanierung von Einrichtungen aufgebracht werden müssen.

Zu § 13, Abs. 3:

Zur Sicherung der kommunalen Zuschüsse zu den Bau- und Einrichtungskosten für finanzschwache Träger muß der Landeszuschuß entsprechend erhöht werden.

Zu § 16, Abs. 2:

Zu den Personalkosten sind auch die Aufwendungen zu zählen, die aufgrund gesetzlicher Grundlage zu entrichten sind. Eine entsprechende Erweiterung ist daher erforderlich.

Um zukünftig z.B. hauswirtschaftliche Kräfte abrechnen zu können, ist in der Formulierung des § 16, Abs. 2 auf die Nennung von "pädagogisch" tätigen Kräften zu verzichten.

Zu § 18, Abs. 2, Satz 1:

Die Genehmigung zur Reduzierung der Regelöffnungsdauer hat durch den überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu erfolgen, wie es im § 19, Abs. 5 des Regierungsentwurfes vorgesehen war.

Zu § 18, Abs. 4:

Die vorgesehene Zusatzförderung des Landes für finanzschwache Träger in Höhe von bis zu 7 vom 100 des Landeszuschusses nach Absatz 3 stellt eine nicht verlässliche Größe für Kommunen und Träger dar. Es ist daher die Angabe einer festen Finanzierungsquote erforderlich, um sowohl für die Kommunen als auch für den Träger entsprechende Planungssicherheit zu gewährleisten. Zur Sicherung der Trägervielfalt halten wir eine entsprechende Regelung für unverzichtbar.

Zu § 18, Abs. 6:

Die Formulierung des Absatzes halten wir nicht für akzeptabel. Er ist ersatzlos zu streichen. Die Abhängigkeit einer Förderung der Betriebskosten von einer zuvor erfolgten Förderung von investiven Maßnahmen behindert einen bedarfsgerechten Ausbau.

Zu § 25:

Entscheidungen über die Anerkennung von finanzschwachen Trägern sollen wie bisher ausschließlich durch den überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erfolgen.

Zu § 26:

Unsere vorgetragenen Bedenken gegen den Ausschluß der parlamentarischen Beteiligung bei den Erlassen von Durchführungsvorschriften bleiben bestehen.

Zu § 29, Abs. 3:

Die Formulierung läßt viele Interpretationen und Spekulationen offen. Den finanzschwachen Trägern ist langfristig ein Bestandschutz zu sichern.

Ergänzender Regelungsbedarf

Eine landeseinheitliche Finanzierungsregelung für die gemeinsame Erziehung behinderter und nichtbehinderter Kinder sollte möglichst bald realisiert werden.

Mit freundlichen Grüßen


Bergghaus
- Vorsitzender -

Eine Durchschrift dieses Schreibens erhält das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales